



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 600.619/31-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschießung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung
wurde bereits übermittelt.

31. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
I.V.DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Dossi', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 600.619/31-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 2
1010 Wien

Sachbearbeiter
Brigitte Ohms

Klappe/Dw
2462

Ihre GZ/vom
32.830/78-III/A/1/99
14. Mai 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im **Betreff** genannten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Vorweg ist in Erinnerung zu rufen, daß den begutachtenden Stellen eine Frist von
wenigstens **sechs Wochen** zur Verfügung stehen soll (vgl. die Rundschreiben
des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 1958,
GZ 49.008-2a/58, vom 13. November 1970, GZ 44.863-2a/70 und vom 19. Juli
1971, GZ 53.567-2a/71). Der vorliegende Entwurf, zu dem eine Stellungnahme bis
zum 7. Juni 1999 erbeten wurde, langte im Bundeskanzleramt erst am
19. Mai 1999 ein, sodaß den begutachtenden Stellen eine Frist von lediglich 2½
Wochen zur Verfügung stand. Dies erscheint vor allem im Hinblick auf die
Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zu kurz.

2. Inhaltlich steht die Novelle, die es lediglich EWR-Staatsangehörigen erlaubt, die Gewerbeanmeldung auf elektronischem Wege vorzunehmen, in gewissem Widerspruch zu § 13 AVG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998. Seit Inkrafttreten dieser Novelle ist es nämlich allgemein zulässig, „Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, ... bei der Behörde schriftlich, oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich oder telephonisch“ einzubringen. „Schriftliche Anbringen“, so heißt es sodann in Abs. 1 des § 13 AVG weiter, „können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden“. Bei Vorliegen von Formgebrechen ist die Möglichkeit der Behebung einzuräumen (§ 13 Abs. 2 leg.cit.). Warum es jedoch im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich sein soll, von dieser allgemeinen Regelung abzuweichen, wird in den vorliegenden Erläuterungen nicht dargetan.
3. Außerdem wäre es bei Regelungen wie der vorliegenden sinnvoll, in den Erläuterungen klarzustellen, daß der Begriff der „EWR-Staatsangehörigen“ im betreffenden Fall auch österreichische Staatsbürger umfaßt.
4. In der Textgegenüberstellung sollte die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung“ und „Vorgeschlagene Fassung“ lauten.
5. Überdies wird angeregt, § 334 Z 1 GewO 1994 hinsichtlich der Tankstellen zu überdenken (vgl. auch den Beitrag von Peter Kastner im Staatsbürger vom 15. Mai 1999).

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

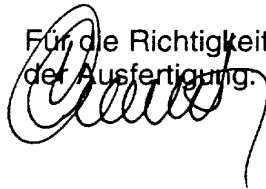
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes

Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege der elektronischen Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

31. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dossi', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung.'